

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Kreistierärzten.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 16.

**Anordnung vom 17. Februar 1970  
über die Vergütung, Finanzierung und  
Kontrolle der freiwilligen Tätigkeit  
von Bürgern zur Erhaltung  
und Rekonstruktion von Wohn-  
und Gesellschaftsbauten sowie  
der dazugehörigen baulichen Anlagen**

(GBl. II Nr. 17 S. 134) i. d. F. der AO Nr. 2  
v. 3. 8. 1972 (GBl. II Nr. 49 S. 560)

— Auszug —

Hinweis: Zwischenzeitlich außer Kraft durch § 11 Abs. 2 der VO vom 25. 8. 1975 über die Zulässigkeit, ... von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632).

#### 17.

**Anordnung vom 26. März 1970  
über den Betrieb und die Benutzung  
von Fähren und Fähranlegestellen**

— Fährordnung —  
(GBl. II Nr. 32 S. 321)

— Auszug —

#### §15

**Ordnungsstrafbestimmung<sup>1</sup>**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) eine Fähre ohne Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 5 betreibt

b) eine Fähre entgegen den Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 betreibt

c) eine Fähre führt, die nicht betriebs- und verkehrssicher ist

d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 5 Abs. 1 ohne ausreichenden Grund nicht nachkommt

e) durch sein Verhalten die Sicherheit des Fährverkehrs gefährdet

f) es unterläßt, dem Fährmann den Transport gefährlicher Güter gemäß § 14 Abs. 2 anzuzeigen

kann mit einem Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

— dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes oder den Vorständen der zuständigen Wasserstraßenämter

— den Leitern der Organe der Gewässeraufsicht

— den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden

— dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik

— den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenverwaltung, des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, der Organe der Gewässeraufsicht, der örtlichen Räte und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### 18.

**Anordnung Nr. 3 vom 28. April 1970  
über die Kennzeichnung  
von Luftfahrthindernissen**

(GBl. II Nr. 45 S. 327)

— Auszug —

#### §9

**Ordnungsstrafbestimmungen**

(1) Wer als Verantwortlicher vorsätzlich oder fahrlässig Luftfahrthindernisse nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet oder befeuert oder den Ausfall der Luftfahrt-Hindernisbefeuern nicht unverzüglich der Deutschen Volkspolizei meldet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt.

(3) Für die Durchführung des Ordnungs-